

## Vertrag über die Übertragung von Ökopunkten

Zwischen  
Straßenverkehrs-Genossenschaft  
(SVG)Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.G.  
Lister Kirchweg 95  
30177 Hannover

- nachstehend „Vorhabenträger“ genannt -

und

Nils und Franka Schumann  
Am Sernoer Forsthaus 3  
06868 Coswig

- nachstehend „Familie Schumann“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Vorhabenbeschreibung

Der Vorhabenträger beabsichtigt in den Gemarkungen Buro, Flur 1 im Landkreis Wittenberg (Reg.-Nr. ....), einen Pkw-Parkplatz zu errichten und zu betreiben. Die Realisierung der geplanten Maßnahme führt zu Eingriffen in die Natur und Landschaft, die vom Vorhabenträger durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

### § 2

#### Gegenstand des Vertrages

- (1) Familie Schumann verfügt über Ökopunkte aus gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchG LSA im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Bescheid 67.32.6.1.2.4-16-011 Wa, Fläche 2: Gemarkung Wörpen, Flur 2, Flurstücke 114 und 115, aktueller Bestand 94.200 Ökopunkte) und überträgt dem Vorhabenträger gemäß § 8 der Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖkoKV ST) von diesem Ökokonto

**36.000 Ökopunkte.**

- (2) Familie Schumann verpflichtet sich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft - mindestens jedoch für den Zeitraum des Bestehens der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers - sicherzustellen.

### § 3

#### Übertragung

- (1) Familie Schumann überträgt nach vollständiger Vergütungszahlung gemäß § 5 Abs. 1 an den Vorhabenträger die Ökopunkte gemäß § 2.

- (2) Familie Schumann übernimmt die Anzeige bei der Naturschutzbehörde gemäß § 8 ÖkoKV ST.
- (3) Die Übertragung ist mit der Eintragung im Kompensationsverzeichnis abgeschlossen. Der Vorhabenträger ist damit berechtigt, sich diese Ökopunkte anrechnen zu lassen (Weitergabe der Anrechnungsberechtigung).

#### § 4

##### Dingliche Sicherung

Familie Schumann ist verpflichtet, dem Vorhabenträger die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Wittenberg nachzuweisen und gemäß § 2 Abs. 2 aufrecht zu erhalten.

#### § 5

##### Vergütung und Fälligkeiten

- (1) Familie Schumann erhält für ihre Leistung nach diesem Vertrag eine Vergütung in Höhe von **13.000 Euro**, zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von 10,7%.

13.000 Euro  
zzgl. 10,7 % Mwst.: 1.391 Euro

**Summe: 14.391 Euro**

=====

- (2) Zahlung ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Ökokonto Schumann“ auf das Konto

Nils und Franka Schumann  
Commerzbank Dessau  
IBAN: DE84 8104 0000 0500 2068 00  
BIC: COBADEFFXXX

zu überweisen.

Zahlungsziel: 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung

#### § 6

##### Wirksamkeit und Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Die Laufzeit beträgt 25 Jahre vom Datum der Vertragsunterzeichnung an.
- (3) Sollte die nötige Änderung des dem Vorhaben zugrundeliegenden Bebauungsplanes „Haide-Feld III“ Stadt Coswig (Anhalt) nicht erfolgen, stimmen die Vertragsparteien bereits jetzt einer Rückabwicklung dieses Vertrages zu.

**§ 7**  
**Rechtsnachfolge**

- (1) Alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger.

**§ 8**  
**Auskunftserteilung**

Familie Schumann verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit dem Vorhabenträger jederzeit Auskunft über den Stand der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen. Sie verpflichtet sich auch, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und auch ihnen jederzeit Auskunft über den Stand der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu erteilen.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen mit Wirkung für die Zukunft durch wirksame, dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahe stehende Regelung zu ersetzen.

Hannover

Ort,

20.11.20

Datum,

Semo

Ort,

21.11.20

Datum,

Straßenverkehrs-Genossenschaft  
(SVG) Niedersachsen / Sachsen-Anhalt eG  
Liste Kirchweg 95 · 30177 Hannover

SVG

Franke Schumma

Nils Sch

Nils u Franke Schumann

# LANDKREIS WITTENBERG

## Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Familie  
Franka, Eike und Nils Schumann  
OT Serno  
Am Sernoer Forsthaus 3  
06868 Coswig (Anhalt)

Fachdienst: Umwelt und Abfallwirtschaft  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Walter  
Zimmer-Nr.: A3 - 25  
☎ 03491 479808  
Fax: 03491 479869  
E-Mail: richard.waller@landkreis-wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
67.32.6.1.2.4-16-011Wa

Datum  
11. August 2017

### **Aufnahme von Maßnahmen in das Ökokonto sowie in das von der unteren Naturschutzbehörde geführte Kompensationsverzeichnis**

hier: ökologischer Waldumbau in den Gemarkungen Buko und Wörpen

Sehr geehrte Familie Schumann,

nach Abnahme der zugestimmten Ökokontomaßnahme – ökologischer Waldumbau in der Gemarkung Buko, Flur 2, Flurstück 239 auf einer Fläche von ca. 11 600 m<sup>2</sup> und in der Gemarkung Wörpen Flur 2, Flurstücke 114 und 115 auf einer Fläche von ca. 34 300 m<sup>2</sup> sowie in der Flur 3, Flurstück 1 auf einer Fläche von 23 700 m<sup>2</sup> – am 23. Juni 2017 durch die untere Naturschutzbehörde, wird diese in das Ökokonto der Familie Schumann aufgenommen. Gleichzeitig erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 NatSchG LSA<sup>1)</sup> die Eintragung in das von der unteren Naturschutzbehörde geführte Kompensationsverzeichnis.

Das Ökokonto der Familie Schumann weist somit zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt

**266 300 Ökopunkte**

auf.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anzeigen.

Der Bescheid ist kostenpflichtig.

### **Auflage**

Mit der Einbuchung der durchgeführten Maßnahmen in das Kompensationsverzeichnis dürfen die Flächen nicht mit anderen Maßnahmen überplant werden. Die Maßnahmen sind so zu schützen und zu pflegen, dass der Zielbiotop erhalten bleibt.

### **Begründung**

Durch Familie Schumann wurde die o. g. Ökokontomaßnahme, welche in keinem Zusammenhang mit einem Eingriffsvorhaben steht, durchgeführt.

Sprechzeiten der Fachdienste  
Di 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de)  
E-Mail: [info@landkreis-wittenberg.de](mailto:info@landkreis-wittenberg.de)  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg  
Konto Nr.: 27  
BLZ: 805 501 01  
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27  
BIC: NOLADE21 WBL

Diese wurde vorher gemäß § 9 Abs. 1 NatSchG LSA durch die untere Naturschutzbehörde auf ihre Wirkung auf Natur und Landschaft geprüft. Mit der Entwicklung eines Nadelholz-Laubholz Mischbestandes (perspektivisch ist ein Laubmischwaldbestand möglich) und mit Waldrandgestaltungen kann auf den in Rede stehenden Flächen eine Aufwertung des Naturhaushalts erreicht werden.

Die zurzeit gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt erreichte Aufwertung auf den in Rede stehenden Flächen ist im beiliegenden Erfassungsblatt nachvollziehbar dargestellt und belegt einen Wert von 177 200 Biotopwertpunkten.

Der Bescheid wurde gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA<sup>3)</sup> i. V. § 36 VwVfG<sup>4)</sup> mit Nebenbestimmungen versehen, um den Erhalt und die Entwicklung der Ökokontomaßnahme zu sichern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Ziff. 1 VwKostG LSA<sup>5)</sup>.

### Hinweise

1. Mit dem erreichten Entwicklungsziel auf der o. g. Fläche stehen dem Antragsteller bzw. Eigentümer der Flächen naturschutzfachlich wertvolle Flächen für künftige eigene Vorhaben bzw. zum Handel im Rahmen des Ökokontos zur Verfügung.
2. Bei einer Anrechnung der Ökokontomaßnahme zur Kompensation wird eine dingliche Sicherung der Maßnahme gemäß § 7 der Ökokonto-Verordnung<sup>6)</sup> erforderlich.
3. Bei berechtigtem Interesse des Maßnahmeträgers kann eine Zwischenbilanzierung entsprechend § 2 Abs. 4 der Ökokonto-Verordnung durchgeführt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der Maßnahmeträger beabsichtigt, die Fläche oder die Anrechnungsberechtigung (Ökopunkte) zu veräußern.
4. Die Weitergabe oder Veräußerung der Fläche oder der Anrechnungsberechtigungen sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Bei einer Veräußerung der Fläche gehen die mit der Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis verbundenen Rechte und Pflichten auf den Erwerber über.
5. Die Veräußerung von Anrechnungsberechtigungen führt nicht zur Entlassung aus der Pflicht zur Unterhaltung der Fläche, welche letztlich als Kompensation für einen Eingriff steht.
6. Sie können ohne Angabe von Gründen die Löschung der Ökokontomaßnahme oder Teile von ihr verlangen, sofern noch keine Anrechnung für einen Eingriff erfolgt ist.
7. Sollten Sie das Entwicklungsziel ändern wollen, ist erneut die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Walter

## Rechtsquellen

### <sup>1)</sup> NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

### <sup>2)</sup> Bewertungsmodell Sachsen Anhalt

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen Anhalt), gemäß RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBl. LSA S.685 vom 27.12. 2004), zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2 (MBl. LSA S. 250)

### <sup>3)</sup> VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 143)

### <sup>4)</sup> VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)

### <sup>5)</sup> VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

### <sup>6)</sup> Ökokonto-Verordnung

Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21, 22)

Erfassung der Ökokontomaßnahmen durch die UNB gemäß Anlage 1b

Ökokontomaßnahme AZ 57/32.6/1.2/16.01/WA

Zustimmung der UNB vom:	24. November 2016		
Flächenbesichtigung am:	15. November 2016, 23. Juni 2017		
Bezeichnung d. Maßnahme	Ökologischer Waldumbau, Mischbestand Nadelholz-Laubholz (perspektivisch Laubmischwald möglich) und Waldsaumgestaltung		
Beteiligte	Familie Schumann, OT Serno, Am Sernoer Forsthaus 3, 06868 Coswig (Anhalt)		
Räumliche Zuordnung		Gemarkung:	Flurstücke:
	südlich BAB 9	Buko	239
	südöstlich Wahlsdorf	Wörpen	114 und 115 (teilweise)
			1
Flächengröße			
Fläche 1 Buko 7/239		11 000 m <sup>2</sup>	
Fläche 2 Wörpen 2/114		34 300 m <sup>2</sup>	
Fläche 3 Wörpen 3/1		23 700 m <sup>2</sup>	
Gesamt:		69 000 m <sup>2</sup>	
Datum der Einbuchung			
<b>Ausgangsbiotop (Bewertung nach Bewertungsmodell S.A)</b>			
	Punkte insgesamt	Biotoptyp	Biotopwert
Fläche 1	110 000	XXK	10
Fläche 2	343 000	XXK	10
Fläche 3	237 000	XXK	10
Gesamt:	690 000		
		Bemerkung	
		80 – 100-jährig	
		80 – 100-jährig	
		80 – 100-jährig	

Erfassung der Ökokontomassnahmen durch die UNB gemäß Anlage 1b

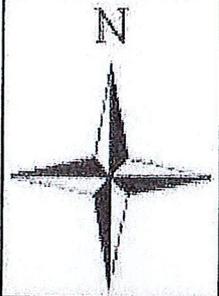
Zielbiotop (Bewertung nach Bewertungsmodell SA)		Bewertungsmodell SA		Biototyp		Planwert	Bemerkung
Fläche	ca. m <sup>2</sup>	Punkte insgesamt	XGV, WRB	perspektivisch möglich	XQV		
Fläche 1	ca. 11 000 m <sup>2</sup>	132 000	XGV,	perspektivisch möglich	XQV	12	19 nach Kiefernentnahme
Fläche 2	ca. 31 100 m <sup>2</sup>	373 200	XGV	perspektivisch möglich	XQV	12	19 nach Kiefernentnahme
	ca. 3 200 m <sup>2</sup>	64 000	WRB			20	
Fläche 3	ca. 22 000 m <sup>2</sup>	264 000	XGV	perspektivisch möglich	XQV	12	19 nach Kiefernentnahme
	ca. 1 700 m <sup>2</sup>	34 000	WRB			20	
<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 69 000 m<sup>2</sup></b>	<b>867 200</b>					
<b>Anrechenbare Ökopunkte zum Zeitpunkt der Einbuchung</b>							
Fläche 1				22 000			
Fläche 2				94 200			
Fläche 3				61 000			
<b>Gesamt:</b>				<b>177 200</b>			
Förderungen	nein	Wenn ja, Eigenmittel:	0 %	Förderung:	0 %		
Ökopunkte anteilig xx %	Entfällt						
Realisierung angezeigt:	Mai 2017						
Kontrolle am:	23. Juni 2017						
Kontrolle am:							
Dauer der Maßnahme							
Zwischenbilanzierung							
Zum Zeitpunkt der Veräußerung							
Zuordnung zu Eingriffsmaßnahmen							
Änderungen							

# Wörpen 2 - 114/115

Bearbeiter:

Datum:  
10.07.2017

Maßstab:  
ca. 1:2500



Copyright:

©Geodienst MULE LSA ([www.mule.sachsen-anhalt.de](http://www.mule.sachsen-anhalt.de))

Geobasisdaten@LVerGeo LSA ([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)) / 010312

